

## 4. Finanzwesen.

### **Erkenntmachung,**

betreffend die Loose der Prämien-Anleihe Bevilacqua la Masa.

In Folge Neuorganisation der im Jahre 1870 von der Herzogin von Bevilacqua la Masa aufgenommenen Prämien-Anleihe werden die noch zu ziehenden Schuldverschreibungen durch neue gleichartige Stücke ersetzt. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrath genehmigt, daß diejenigen neuen Stücke der Anleihe, welche an Stelle eingezogener, mit dem deutschen Stempel auf Grund des Gesetzes, betreffend die Inhabers-Papiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) vorchriftsmäßig versehener bezugsloser Schuldverschreibungen zur Veranschlagung gelangten, durch eine darauf zu legenden besondere Bescheinigung als in Deutschland unlaufsähig anerkannt werden.

Um diese Bescheinigung zu erlangen, haben die Inhaber mit dem deutschen Prämienstempel versehenen Schuldverschreibungen solche vor dem Umlauf bei dem Reichschatzamt zur Stempelprüfung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung werden die Stempelmarken unzulässig gemacht und die Schuldverschreibungen dem Emittenten zurückgegeben. Soweit die Abstemmelung nicht eckel und vorchriftsmäßig angeordnet war, werden die entsprechenden noch verlassenen Umlauf vorlegenden Ersatzstücke seitens des Reichschatzamtes mit dem Vermerk: „Als unlaufsähig in Deutschland anerkannt“ versehen werden.

Berlin, den 7. Mai 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Kalchauer.

## 5. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Hirsch a. R. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bielefeld die Befugniß zur Erledigung von Begleichtheinen I über Kalium-Bisulfit, dem Steueramt I. zu Rahlheim a. Rhein im Bezirk des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Eßln die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleichtheinen I über Petroleum sowie zur Ausfertigung von Begleichtheinen II über Petroleum und dem Hauptsteueramt zu Preußisch-Stargard die unbefristete Befugniß zur Erledigung von Begleichtheinen I.

Im Bezirk der königlichen Provincial-Steuer-Direktion zu Eßln sind folgende Veränderungen eingetreten:

die Steuerämter I. zu Adenau und Alentkirchen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuwied, und das Steueramt II. zu Riedeggen, im Bezirk des Hauptzolllamts zu Kalmedy, sind aufgehoben.

Das Hauptsteueramt zu Herbingen ist unter Errichtung eines Steueramts I. an diesem Orte aufgehoben; das neu errichtete Amt ist einschließlic der Jaderkreuzstellen in Herbingen dem Hauptsteueramt zu Gosfeld unterstellt.

In Dären ist unter Aufhebung des zum Hauptamtsbezirk Nachen gehörigen Steueramts I. an diesem Orte ein Hauptsteueramt errichtet; dem neuen Hauptamte sind außer den Jaderkreuzstellen Dären, Bilsch (bisher Hauptamtsbezirk Neuf) und Eustirchen (bisher Hauptamtsbezirk Eßln) von dem Hauptzolllamt zu Nachen die Steuerämter I. zu Schwelmer und Stolberg, von dem Hauptzolllamt zu Saldenkirchen das Steueramt I. zu Birnich, von dem Hauptsteueramt zu Neuf das Steueramt I. zu Bilsch, von